

**Landkreis
Neustadt/Aisch – Bad Windsheim**



**Kreisfeuerwehrverband
LKR. Neustadt/Aisch
– Bad Windsheim**

**Richtlinien zur Ehrung von Betrieben
der privaten Wirtschaft und des Gewerbes**

auf Grund besonderer Förderung des Feuerwehrwesens

**im Landkreis Neustadt/Aisch – Bad
Windsheim**

Stand 21.11.00

Landkreis Neustadt/Aisch – Bad Windsheim

Kreisfeuerwehrverband

LKR. Neustadt/Aisch – Bad Windsheim

Richtlinien zur Ehrung von Betrieben

der privaten Wirtschaft und des Gewerbes

auf Grund besonderer Förderung des Feuerwehrwesens im Landkreis Neustadt/Aisch – Bad Windsheim

Der Landkreis Neustadt/Aisch – Bad Windsheim und der Kreisfeuerwehrverband des Landkreises Neustadt/Aisch – Bad Windsheim schaffen mit der Verabschiedung dieser Richtlinie eine Möglichkeit, allen Betrieben der freien Wirtschaft, die das Feuerwehrwesen im Landkreis in besonderer Weise fördern, besonderen Dank und Anerkennung auszusprechen.

Ziel dieser Anerkennung ist es außerdem, zum allseitigen Nutzen, die Zusammenarbeit zwischen den Arbeitgebern der Feuerwehrangehörigen und den Feuerwehren gebührend zu würdigen und weiter zu verbessern.

Gestaltung der Ehrung:

Die Ehrung erfolgt durch Aushändigung der gemeinsamen Urkunde des Landkreises und des Kreisfeuerwehrverbandes (siehe Anlage 1) sowie eines Geschenkes, das fallbezogen festgelegt wird.

Für die Vergabe und Verleihung der Ehrung werden folgende Festlegungen getroffen:

Voraussetzungen für den Erhalt der Ehrung :

Voraussetzungen für den Erhalt der Ehrung sind die besondere Förderung des Feuerwehrwesens und die Unterstützung der Feuerwehren im Landkreis durch den Betrieb.

Dies kann unter anderem auf folgende Weise erfolgen, wobei **mindestens zwei** der nachfolgenden Beispiele erfüllt sein müssen:

der Betrieb unterstützt die Feuerwehren durch eine großzügige Handhabung der Freistellung von Feuerwehrangehörigen für den Einsatzdienst, bei Lehrgängen und bei Ausbildungsveranstaltungen

- der Betrieb verzichtet auf Erstattung der fortgewährten Lohn- bzw. Gehaltleistungen bei der Freistellung von Feuerwehrangehörigen für den Feuerwehrdienst
- der Betrieb gewährt bzw. gewährte der Feuerwehr Zuwendungen in Form von Geld- oder Sachspenden in größerem Umfang
- der Betrieb unterstützt die Feuerwehr bei der Ausbildung durch Bereitstellung betrieblicher Ausbilder
- der Betrieb unterstützt die Feuerwehr durch Bereitstellung betrieblicher Leistungen und Einrichtungen z.B. Geräte, Werkstätten, Hof, Hallen, Facharbeiter, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben
- der Betrieb unterstützt die Feuerwehr durch Bereitstellung von Fahrzeugen
- der Betrieb unterstützt die Feuerwehr durch die übergangsweise Unterbringung von Fahrzeugen oder Geräten der Feuerwehr
- der Betrieb stellte im externen Einsatzfall kostenlos Verpflegung für die Einsatzkräfte der Feuerwehr zur Verfügung.

- der Betrieb zeichnet sich durch eine besonders kooperative Zusammenarbeit mit der Feuerwehr aus, z.B.
- Unterstützung im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes (freiwilliger Einbau von Sicherheitseinrichtungen, Häufige Begehungen u. Einweisungen, Unterstützung bei Lehrgängen als Lehrbetrieb
- Unterstützung bei Veranstaltungen (Tagungen etc.)

Antrags- u. Genehmigungsverfahren:

Alle Kommandanten der Feuerwehren im Landkreis und die besonderen Führungsdienstgrade des Landkreises können Betriebe zur Ehrung vorschlagen.

Dazu ist der Vordruck wie in Anlage 2 angefügt, zu verwenden.

Der Vorschlag ist ausreichend zu begründen. Die Leistungen des Betriebes sind detailliert darzulegen.

Vorschläge für Ehrungen sind bis spätestens 15.2. des Jahres, in dem die Ehrung erfolgen soll, beim Kreisbrandrat einzureichen.

Über die Annahme des Vorschlags entscheidet der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes im Benehmen mit dem Landkreis.

Grundlage der Entscheidung sind die erbrachten Leistungen der Betriebe, für die die Ehrung beantragt wurde.

Um die Wertigkeit der Ehrung nicht unnötig zu schmälern, sollen in der Regel nur

3 Betriebe/Jahr ausgezeichnet werden.

Nicht berücksichtigte Anträge werden nicht automatisch im Folgejahr berücksichtigt, sondern einer erneuten Bewertung im Vergleich zu den anderen Anträgen unterzogen.

Durchführung der Ehrung:

Die Urkunde und das Geschenk, werden durch den Landrat oder einem seiner Stellvertreter und dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes oder dessen Stellvertreter überreicht.

Die Ehrung soll nach Möglichkeit im zu ehrenden Betrieb stattfinden.

Bei der Ehrung sollten nach Möglichkeit ausser Landrat und Kreisverbandsvorsitzendem anwesend sein:

- **Bürgermeister, Gemeinderäte**
- **Zuständiger Kreisbrandinspektor und Kreisbrandmeister, Federführender Kommandant**
- **Örtl. Kommandant mit Führungskräften**
- **Feuerwehrangehörige des Betriebes**

Die Ehrung wird im Landkreisjournal veröffentlicht.

Sonstige Festlegungen:

Die Ehrung können alle Betriebe im Landkreis erhalten, auch in den Orten, deren Feuerwehr nicht Mitglied im Kreisfeuerwehrverband ist.

Die Richtlinien wurden in der Verbandsversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes vom 16.11.00 gemäß §4 der Satzung beschlossen.

Die Richtlinien gelten auf unbestimmte Dauer bis zum Widerruf durch den Landkreis oder Kreisfeuerwehrverband.

Neustadt/Aisch , 21.11.00

gez. A. Schilling, Landrat

gez. F. Hufnagel, Kreisbrandrat und Vors. Kreisfeuerwehrverband